

Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Gesunde Zukunft – Keine Müllverbrennung bei Müllermilch“, insbesondere Anmerkungen zu Stellungnahme von RA Torsten Dossmann vom 27.11.2007

1. hinreichend klare Fragestellung

Angezweifelt wird die ausreichende Bestimmtheit wegen des Wortes „grundsätzlich“ in der Fragestellung.

Die von RA Dossmann vertretene Auffassung wäre allenfalls dann zutreffend, wenn das Wort „grundsätzlich“ nicht am Ende, sondern bereits am Anfang der Fragestellung eingefügt wäre („Sind Sie **grundsätzlich** dafür, dass der Gemeinderat Wachau durch Beschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Bau eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkesermöglicht?“).

Hier ist das Wort „grundsätzlich“ jedoch am Ende der Fragestellung eingefügt und verdeutlicht, dass es nicht nur um ein Kraftwerk mit einer spezifischen technischen Ausgestaltung und Durchsatzmenge gehen soll, sondern Kraftwerke ab einer bestimmten Größenordnung an dem Standort grundsätzlich nicht errichtet werden sollen.

Das Wort „grundsätzlich“ taucht an dieser Stelle auch in der Fragestellung des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 auf, die ja mit dem Rechts- und Kommunalamt des LRA Kamenz abgestimmt war.

2. zur angeblichen Unzulässigkeit wegen Verfolgung gesetzwidriger Ziele

Grundsätzlich sind Bürgerentscheide über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zulässig (§ 24 Abs.1 SächsGemO, Art. 18 a Abs. 1 BayGO), soweit sie nicht ausdrücklich durch einen Negativkatalog in der Gemeindeordnung ausgeschlossen sind. Der Negativkatalog des § 24 Abs. 2 SächsGemO wie auch Art. 18 a Abs. 3 BayGO erwähnen Bürgerentscheide über die Aufstellung, Aufhebung oder Änderung von Bebauungsplänen nicht (anders z.B. § 16 Abs. 3 g GO S-Holstein; § 22 GO Nds, § 26 V Nr.6 GO NRW).

Somit kann nur ein Verstoß gegen Bundesrecht (Verfolgung gesetzeswidriger Ziele) eine Zulässigkeitsgrenze für die Fragestellungen bei Bürgerentscheiden bilden. Das BauGB schließt solche Fragestellungen nur dann aus, wenn durch den Bürgerentscheid eine sachgerechte Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB verhindert wird. Darunter fallen jedoch nicht die grundsätzlichen Fragen der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. Rahmenfestlegungen.

Bürgerentscheide über die Aufstellung von Bebauungsplänen werden von den Gerichten in den Ländern, in denen es keinen landesrechtlichen Ausschlussstatbestand gibt, allgemein für zulässig erachtet. Dazu einige Beispiele:

1. SächsOVG, Beschl. v. 08.06.2000, 3 B 500/99, SächsVBl 2000,265–267,

“Entscheidungen im Bauleitplanverfahren können (nur) dann nicht durch Bürgerentscheid nach § 24 SächsGemO getroffen werden, wenn es sich dabei um eine abschließende Entscheidung über den Bauleitplan handeln würde oder wenn dadurch Einzelfragen der Bauleitplanung vorgezogen entschieden würden“

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Soweit es um Entscheidungen geht, „ob“ ein Bauleitplanung überhaupt eingeleitet werden soll, ist ein Bürgerbegehren zulässig. Denn hier wird der Abwägungsvorgang in § 1 Abs. 7 BauGB nicht berührt.

2. VGH München, 4. Senat Beschl. vom 19.3.2007, 4 CE 07.416

Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde A. für den Bau von Möbelmärkten keine planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft und deshalb das Bebauungsverfahren für das „Sondergebiet Möbelhaus“ südlich der E.-Str./östlich des Frachtpostzentrums ... einstellt und nicht weiterverfolgt?“

Der VGH führt hierzu aus:

„Das Bürgerbegehren ist nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet (zur diesbezüglichen Prüfungskompetenz und -pflicht: BayVGH, U.v. 10.12.1997 – 4 B 97.87 u.a., BayVBl. 1998, 242; ständ. Rspr.). Die auf Einstellung von Bauleitplanverfahren zielende Fragestellung ist rechtlich unproblematisch (BayVGH, B.v. 23.4.1997 – 4 ZE 97.1237, NVwZ 1998, 423).“ (Rz. 32)

3. VGH München (BSchl. vom 28.07.2005 – 4 CE 05.1961);

Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass bei der Bebauung der Grundstücke A und B (Bauvorhaben C) in allen planerischen und bauordnungsrechtlichen Entscheidungen der Stadthöchstens 60000 qm Bruttonutzfläche, höchstens Geschossflächenzahl 2 und höchstens 15000 qm (Gesamt-)Verkaufsfläche zugelassen werden?“

Der VGH hat die Fragestellung für zulässig erachtet. Ein Bürgerbegehren, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein bestimmtes Gebiet betrifft und dabei diese gewisse Vorgaben macht, liegt im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (§ 2 I 1 BauGB) und ist durch den Negativkatalog in Art. 18 a Abs. 3 BayGO nicht ausgeschlossen.

ähnlich auch VG Ansbach BSchl. v. 22.08.2007 AN 4 E 07.02201

Die von RA Dossmann vertretene Auffassung vermag sich lediglich auf eine fast 30 Jahre alte Literaturmeinung zu stützen, die die aktuellen Fassungen der Gemeindeordnungen wohl nicht berücksichtigt.

Lothar Hermes
Rechtsanwalt